

HANDICAP UND RECHT

4/2016 (30. JUNI)

Invaliditätsbemessung bei Teilerwerbstätigen: Das Bundesgericht verschärft die bisherige Praxis

Das Bundesgericht hat seine Rechtsprechung zur Invaliditätsbemessung bei Teilerwerbstätigen, die nicht zusätzlich einem anerkannten «Aufgabenbereich» nachgehen, erheblich verschärft. Leidtragende dürften wieder einmal in erster Linie Frauen sein. Künftig wird es Personen geben, die selbst bei schwerster Behinderung keinen Anspruch mehr auf eine IV-Rente erwerben können.

Das Bundesgericht hat mit einem Urteil vom 4. Mai 2016 (9C_178/2015) seine über 10-jährige Rechtsprechung zur Invaliditätsbemessung bei Teilerwerbstätigen geändert. Konkret war der Fall einer Frau zu beurteilen, die anerkanntermassen vor Beginn ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung nur einer Teilerwerbstätigkeit nachgegangen war und ohne diese Beeinträchtigung weiterhin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu 60% erwerbstätig gewesen wäre. Diese Frau war wegen diverser Leiden für jegliche Erwerbstätigkeit zu 100% arbeitsunfähig geworden.

Weil die Versicherte nach übereinstimmender Einschätzung bei guter Gesundheit nebst ihrer Erwerbstätigkeit keinem anerkannten Aufgabenbereich (Haushaltführung, Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen, gemeinnützige oder künstlerische Tätigkeit) nachgegangen wäre, kommt in einem solchen Fall nicht die gemischte Methode der Invaliditätsbemessung zur Anwendung, sondern allein die Methode des Einkommensvergleichs. So hatte das Bundesgericht vor über 10 Jahren in einem

Grundsatzurteil entschieden (131 V 51). Es hatte zudem festgehalten, dass in solchen Fällen das hypothetische Einkommen ohne Invalidität aus Teilerwerbstätigkeit mit dem noch zumutbaren Invalideneinkommen zu vergleichen ist, was den Invaliditätsgrad ergibt. Das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern stützte sich auf diese Rechtsprechung und sprach der versicherten Frau aufgrund der vollständigen Erwerbsunfähigkeit folgerichtig eine ganze Invalidenrente zu. Gegen dieses Urteil erhob die IV-Stelle Beschwerde und gelangte an das Bundesgericht.

Bundesgericht: Freiwillig nicht verwertete Erwerbsfähigkeit ist nicht versichert

Das Bundesgericht hat nun erwogen, dass seine bisherige Praxis zu einem stossenden Ergebnis führe, weil das Fehlen eines Aufgabenbereichs einen höheren Invaliditätsgrad auslöse. Hätte die Frau neben ihrer Erwerbstätigkeit noch einen gemeinsamen Haushalt geführt, wäre ihre Invalidität nach der gemischten Methode bemessen worden. Sie hätte dann, angesichts nur geringer Beeinträchti-

gungen bei der Führung eines Haushaltes, einen Invaliditätsgrad unter 70% erreicht und damit nur eine Dreiviertelsrente erhalten. Im Ergebnis wirke sich damit der Ersatz eines versicherten Aufgabenbereichs (Haushaltführung) durch Freizeit rentenerhöhend aus. Diese Bevorzugung von Teilerwerbstätigen ohne anerkannten Aufgabenbereich gegenüber Teilerwerbstätigen mit anerkanntem Aufgabenbereich verletze das Rechtsgleichheitsgebot und könne deshalb nicht aufrechterhalten werden.

Das Bundesgericht ist zum Ergebnis gelangt, dass eine versicherte Person, die im Gesundheitsfall trotz voller Erwerbsfähigkeit ihr wirtschaftliches Potential nicht ausnütze, sondern sich für eine Teilzeitstelle entscheide um mehr Freizeit zu haben, damit freiwillig auf einen Teil des Lohnes verzichte, den sie erzielen könnte, wenn sie vollerwerbstätig wäre. Dass ihr Einkommen vermindert sei, stelle die Folge ihrer Wahl dar. Der nicht verwertete Teil ihrer Erwerbsfähigkeit sei damit nicht versichert und ein Ausgleich durch die Invalidenversicherung demzufolge nicht statthaft. Aus diesem Grund müsse die Rechtsprechung dahingehend «präzisiert» werden, dass bei Teilerwerbstätigen ohne Aufgabenbereich der durch den Einkommensvergleich ermittelte Invaliditätsgrad anschliessend proportional um den Faktor des Pensums zu gewichten sei. Im zu beurteilenden Fall führte dies dazu, dass sich nunmehr nur noch ein Invaliditätsgrad von 60% ergab ($100\% \times 0.6 = 60\%$). Mit dieser Begründung hiess das Bundesgericht die Beschwerde der IV-Stelle gut.

Kommentar

Dass Teilerwerbstätige ohne Aufgabenbereich gegenüber Teilerwerbstätigen mit einem zusätzlichen Aufgabenbereich bisher in der Regel bevorteilt waren, trifft zu, denn die Arbeitsunfähigkeit im Aufgabenbereich wird nur selten höher eingestuft als die Erwerbseinbusse in der Erwerbstätigkeit. Von daher ist es nachvollziehbar, dass das Bundesgericht seine

bisherigen Rechtsprechung hinterfragt hat. Allerdings wäre es angebrachter gewesen, die Korrektur bei der Anwendung der gemischten Methode vorzunehmen, wie dies bereits der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte angeregt hat (vgl. hierzu unseren Beitrag in «Handicap und Recht 1/2016»). Das Bundesgericht ist aber dazu nach wie vor nicht bereit und beruft sich darauf, dass der Entscheid des EGMR noch nicht rechtskräftig ist, weil ihn die Schweiz an die grosse Kammer weitergezogen hat.

Die nun gewählte Lösung führt schlicht und einfach dazu, dass der Invaliditätsgrad bei Teilerwerbstätigen ohne anerkannten Aufgabenbereich generell massiv gesenkt wird und sich künftig noch mehr Menschen nur noch mit geringen Teilrenten begnügen müssen oder gar ohne Rente dastehen werden. Wer beispielsweise ohne gesundheitliche Beeinträchtigung zu 50% erwerbstätig wäre, wird künftig selbst bei schwerster Behinderung noch maximal eine halbe IV-Rente zugesprochen erhalten. Ist eine solche Person noch in äusserst geringem Grad (z.B. 15%) erwerbsfähig, so wird sie sogar leer ausgehen. Dasselbe gilt für Personen, die vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung aus freien Stücken nur einer 35%-Erwerbstätigkeit nachgegangen sind: Sie werden, obschon sie regelmässig Beiträge an die IV zahlen, gar nie in den Genuss einer IV-Rente kommen können.

Es muss deshalb schon die Frage aufgeworfen werden, ob die neue Praxis des Bundesgerichts mit dem Wortlaut und Zweck des Gesetzes kompatibel ist. Im Wortlaut von Art. 16 ATSG, welche die Invaliditätsbemessung nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs regelt, ist zumindest nicht die geringste Grundlage für die vom Bundesgericht vorgenommene prozentuale Gewichtung mit dem Faktor des Erwerbsgrades zu finden. Dasselbe gilt für das IVG, und auch in der IVV findet sich keine entsprechende Bestimmung. Das Bundesgericht, das ansonsten gerne dem

Gesetzgeber die Regelung von aus seiner Sicht unbefriedigenden Ergebnissen zuweist, scheint hier überraschend ohne Bedenken neue einschneidende Regeln ohne entsprechende gesetzliche Grundlage entwickelt zu haben.

Im Ergebnis wird mit der neuen Rechtsprechung der soziale Schutz der Teilerwerbstätigen weiter geschwächt. Dies obschon in der Politik immer vernehmbarer gefordert wird, dass die heutigen Nachteile bei dieser zu-

nehmenden Gruppe von Menschen nach Möglichkeit zu eliminieren sind. Betroffen werden wiederum in erster Linie die Frauen sein, bei denen – selbst bei Fehlen eines anerkannten Aufgabenbereichs – der Prozentsatz von Teilerwerbstätigen deutlich höher liegt als bei Männern. Die Rechtsprechung dürfte zu einer erneuten Kostenverschiebung zu den Ergänzungsleistungen und zur Sozialhilfe führen. Und sie dürfte auch zu etlichen Folgefragen bezüglich des Invaliditätsschutzes in der beruflichen Vorsorge führen.

Impressum

Autor/In: Georges Pestalozzi-Seger, Fürsprecher, Abteilungsleiter Sozialversicherungen
Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstr. 14a | 3007 Bern
Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch